	Informationsblatt	Stand: 2020-07-16
	Lebensmittel mit Cannabidiol (CBD)	Lebensmittelüberwachung

Verwendung von Nutzhanf (*Cannabis sativa*)

Nutzhanf enthält nur wenig THC (weniger als 0,2 %), hat aber relativ hohe CBD-Gehalte. Traditionell wurden bei der Herstellung von Lebensmitteln insbesondere Hanfsamen (Hanföl, Backwaren usw.) eingesetzt.

Seit einigen Jahren kommen nun auch andere Teile der Hanfpflanze (z.B. zerkleinerte Blätter, Hanfblüten) zum Einsatz, meistens werden Nahrungsergänzungsmittel daraus hergestellt (z.B. in getrockneter Form – Hanftabletten aus getrockneten Hanfblättern, Tee mit Hanfblättern und Hanfblüten). Hanfblüten werden auch zur Aromatisierung von Getränken eingesetzt.

Der besondere Reiz der Cannabispflanze ist auf das Harz zurückzuführen, das in den auf Blättern und Blüten befindlichen Drüsen produziert wird.

Im Harz, den weiblichen Blüten und in geringen Konzentrationen in den Blättern sind Cannabinoide (sekundäre Pflanzeninhaltsstoffe der Hanfpflanze) z.B. CBD (Cannabidiol), CBN (Cannabinol) und THC (Tetrahydrocannabinol) enthalten.

Herstellung von Lebensmitteln aus Nutzhanf

Bei zu hohen THC-Gehalten (> 0,2 %) werden Lebensmittel als nicht sicher beurteilt und es folgen entsprechende Maßnahmen (z. B.: Verkehrsverbote, Lebensmittelwarnungen). Daher sind Eigenkontrollen der Rohstoffe und Endprodukte vor dem Inverkehrbringen unbedingt notwendig (z. B. Hanfsaat enthält 0,1 % THC = 1 g THC /kg).

Es muss im Einzelfall geprüft werden, ob es sich um traditionelle Hanflebensmittel handelt (z.B. Erzeugnisse aus Hanfsamen).

Hanfextrakte sowie Nahrungsergänzungsmittel aus zerkleinerten Hanfblättern und Hanfblüten fallen unter die Regelungen der Novel-Food-Verordnung (VO (EU) Nr. 2015/2283), da sie vor dem 15. Mai 1997 in der Europäischen Union nicht in nennenswertem Umfang für den menschlichen Verzehr verwendet worden sind.

Das Unternehmen ist in der Pflicht, ggf. den Novel-Food-Status prüfen zu lassen (verantwortlich in Deutschland ist das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit - BVL). Es dürfen nur zugelassene und in der entsprechenden Unionsliste veröffentlichte Novel Food in den Verkehr gebracht werden.

Zusätzlich ist hinsichtlich gesundheitsbezogener Angaben die Health-Claims-Verordnung (VO (EG) Nr. 1924/2006) zu beachten.

Rechtliche Einstufung von Nutzhanf bei der Herstellung von Lebensmitteln

„Lebensmittel“ sind nach der VO (EG) Nr. 178/2002 alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind...., dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden. Nicht zu Lebensmitteln gehören u. a. Arzneimittel und Betäubungsmittel.

Betäubungsmittel sind nach der VO (EG) Nr. 178/2002 Stoffe im Sinne des Einheitsübereinkommens der Vereinten Nationen über Suchtstoffe von 1961. Darunter fallen alle Cannabiserzeugnisse, die nicht vom Harz befreit wurden.

- ➔ *Cannabis sativa* sowie das enthaltene Cannabinoid Δ^9 -Tetrahydrocannabinol (Δ^9 -THC) unterliegen den Regelungen des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG). Anlage I zum BtMG definiert Cannabis als „Marihuana, Pflanzen und Pflanzenteile der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen“. Diese sind ebenso wie das Cannabisharz (Haschisch) als nicht verkehrsfähiges Betäubungsmittel nach Anlage I eingestuft.



- ➔ Laut Anlage I des BtMG, unter der Position „Cannabis“, Buchstabe a) sind Samen von Cannabis, die in der Regel keine Cannabinoide enthalten, von den betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften ausgenommen, wenn sie nicht zum unerlaubten Anbau bestimmt sind.
- ➔ Aus Cannabissamen hergestellte Lebensmittel wie etwa Hanfsamen-Salatöl, Hanfsamen-Bier oder Hanfsamen-Schokolade unterfallen mithin nicht dem BtMG.
- ➔ Pflanzen und Pflanzenteile von Cannabis sind laut Buchstabe b) ebenfalls von den betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften ausgenommen, wenn sie aus dem Anbau in Ländern der Europäischen Union mit zertifiziertem Saatgut stammen oder ihr Gehalt an THC 0,2 % nicht übersteigt und der Verkehr mit ihnen (ausgenommen der Anbau) ausschließlich gewerblichen oder wissenschaftlichen Zwecken dient, die einen Missbrauch zu Rauschzwecken ausschließen.

Die Straf- und Bußgeldvorschriften sind in Deutschland in der Neuartigen Lebensmittel-Verordnung (NLV) enthalten.

Danach wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft, wer ein nicht nach der Novel Food Verordnung zugelassenes neuartiges Lebensmittel in Verkehr bringt oder in oder auf einem Lebensmittel verwendet.

Bei fahrlässigen Handlungen kann eine Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro verhängt werden.

BVL-Bewertung von CBD in Lebensmitteln

Dem BVL ist derzeit keine Fallgestaltung bekannt, wonach Cannabidiol (CBD) in Lebensmitteln, also auch in Nahrungsergänzungsmitteln, verkehrsfähig wäre.

Aus Sicht des BVL muss für CBD-haltige Erzeugnisse vor dem Inverkehrbringen entweder ein Antrag auf Zulassung eines Arzneimittels oder ein Antrag auf Zulassung eines neuartigen Lebensmittels gestellt werden. Im Rahmen dieser Verfahren ist die Sicherheit des Erzeugnisses vom Antragsteller zu belegen.

Der Lebensmittelunternehmer ist primär selbst dafür verantwortlich, dass seine Erzeugnisse den lebensmittelrechtlichen Vorschriften entsprechen.

Cannabidiol (CBD)

CBD gehört zu den Cannabinoiden und ist ein natürlicher Inhaltsstoff der weiblichen Hanfpflanze (*Cannabis sativa*). Es kann auch synthetisch hergestellt werden.

Im Gegensatz zu Δ^9 -THC ist CBD aber nicht psychoaktiv und fällt damit nicht unter die Regelungen des Betäubungsmittelgesetzes.

CBD besitzt aber pharmakologische Eigenschaften (z.B. schmerzlindernd, beruhigend, angstlösend, entzündungshemmend) durch zahlreiche Wechselwirkungen mit biologischen Rezeptoren und ist in Deutschland auf Empfehlung der BfArM seit 2016 als verschreibungspflichtiges Arzneimittel eingestuft.

Beim Inverkehrbringen von Lebensmitteln (und somit auch von Nahrungsergänzungsmitteln) ist zu beachten, dass die für die Herstellung verwendeten Inhaltsstoffe nicht aufgrund ihrer pharmakologischen Wirkung als Arzneimittel einzustufen sind. Diese Erzeugnisse wären folglich als Nahrungsergänzungsmittel nicht verkehrsfähig.

Novel-Food-Verordnung

Neuartige Lebensmittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, nachdem sie in der sogenannten „Unionsliste“ veröffentlicht wurden. Dazu muss das betreffende Unternehmen für jedes neuartige Lebensmittel einen Antrag bei der EFSA stellen. Die EFSA prüft und bewertet



die eingereichten Unterlagen hinsichtlich der Sicherheit des Erzeugnisses und leitet eine Stellungnahme an die EU-Kommission weiter. Diese wiederum trifft anschließend die Entscheidung, ob das jeweilige Lebensmittel in die Unionsliste aufgenommen wird.

Im Novel Food-Katalog der Europäischen Kommission wird für die Herstellung folgender Produkte aus Cannabis sativa -Pflanzen oder -Pflanzenteilen eine dokumentierte Verwendung vor dem 15. Mai 1997 genannt. Diese gelten daher als „nicht neuartig“:

*Hanfsamen,
Hanfsamenöl,
Hanfsamenmehl,
fettfreies Hanfsamenprotein.*

Im Novel Food-Katalog wird darauf hingewiesen, dass andere spezifische nationale Rechtsvorschriften das Inverkehrbringen von Cannabis sativa - Produkten als Lebensmittel in einigen Mitgliedstaaten einschränken. In Deutschland sind in diesem Zusammenhang die Regelungen des Betäubungsmittelgesetzes und des Arzneimittelgesetzes zu nennen. Erzeugnisse der Hanfpflanze, die die Definition eines Betäubungsmittels oder eines Arzneimittels erfüllen, sind als Lebensmittel nicht verkehrsfähig.

Cannabidiol (CBD)

Für CBD wurde bisher kein nennenswerter Verzehr vor dem 15. Mai 1997 belegt. Daher wurde es im Novel Food-Katalog der Europäischen Kommission unter „Cannabinoids“ als neuartig eingestuft und ist somit als Novel Food zulassungspflichtig.

Da bisher noch keine Zulassung von CBD als neuartiges Lebensmittel erfolgt ist, sind derartige Erzeugnisse bislang nicht verkehrsfähig.

Erklärend heißt es im Novel Food-Katalog unter der Bezeichnung „Cannabinoids“:

„Unbeschadet der Angaben im Novel Food-Katalog für den Eintrag in Bezug auf Cannabis sativa gelten Extrakte aus Cannabis sativa und daraus gewonnene Produkte, die Cannabinoide enthalten, als Novel Food, da eine Verwendungsgeschichte nicht nachgewiesen werden konnte. Dies gilt sowohl für die Extrakte selbst als auch für alle Produkte, denen sie als Inhaltsstoffe zugesetzt werden (z.B. Hanfsamenöl). Dies gilt auch für Extrakte anderer Pflanzen, die Cannabinoide enthalten. Synthetisch gewonnene Cannabinoide gelten als neuartig.“

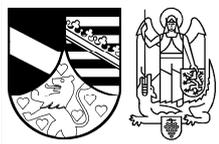
Extrakte aus Cannabis sativa (Hanfextrakte)

Hanfextrakte sind ebenfalls als neuartig einzustufen, wenn sie Cannabinoide enthalten, da bisher keine ausreichenden Nachweise erbracht wurden, die einen nennenswerten Verzehr in der Europäischen Union vor dem Stichtag der Novel Food-Verordnung (15. Mai 1997) belegen. Daher werden diese Erzeugnisse EU-weit als neuartige Lebensmittel betrachtet.

Die Neuartigkeit gilt sowohl für cannabinoidhaltige Extrakte aus Cannabis sativa als auch für jedes Produkt, zu dem cannabinoidhaltige Extrakte als Zutat zugesetzt werden (z.B. Hanfsamenöl mit CBD).

Daneben kommen in derartigen Zubereitungen immer auch wechselnde Anteile von Δ^9 -THC vor. Diese Zubereitungen könnten folglich schon aufgrund der betäubungsmittelrechtlichen Regelungen nicht verkehrsfähig sein.

Insofern muss für CBD-haltige Erzeugnisse vor dem Inverkehrbringen entweder ein Antrag auf Zulassung eines Arzneimittels oder ein Antrag auf Zulassung eines neuartigen Lebensmittels gestellt werden.

 ZVL Jena- Saale- Holzland	Informationsblatt	Stand: 2020-07-16
	Lebensmittel mit Cannabidiol (CBD)	Lebensmittelüberwachung

Quellen

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)

- https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/01_Lebensmittel/04_AntragstellerUnternehmen/13_FAQ/FAQ_Hanf_THC_CBD/FAQ_Cannabidiol_node.html und
- https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Fachmeldungen/01_Lebensmittel/2020/2020_03_06_CBD.html

Novel Food Katalog

- https://ec.europa.eu/food/safety/novel_food/catalogue/search/public/index.cfm

Bundestag

- <https://www.bundestag.de/resource/blob/655138/c9a79d6ee7414e9c0eb0d3e63d64236d/WD-5-065-19-pdf-data.pdf>

Rechtsgrundlagen

- VO (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (Basisverordnung)
- VO (EU) Nr. 2015/2283 über neuartige Lebensmittel (Novel Food-Verordnung)
- DVO (EU) Nr. 2017/2470 zur Erstellung der Unionsliste der neuartigen Lebensmittel gemäß der VO (EU) Nr. 2015/2283 über neuartige Lebensmittel zur Unionsliste der neuartigen Lebensmittel
- Verordnung zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über neuartige Lebensmittel (Neuartige Lebensmittel-Verordnung - NLV)
- Betäubungsmittelgesetz - BtMG